

Lesefassung*

Gebührenordnung für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkausweisgebührenordnung)

Auf Grundlage von § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) in Verbindung mit der Verordnung des Landes Brandenburg über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG-Gebührenermächtigungs-Übertragungsverordnung – StVGGebEÜV) vom 24. September 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 69] S.646), geändert durch Verordnung vom 19.12.2022 (GVBl II/22, Nr. 77), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 02.07.2025 folgende Gebührenordnung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	1
§ 2 Gebühren für Bewohnerparkausweise.....	1
§ 3 Gebührenschuldner	2
§ 4 Entstehung und Fälligkeit	2
§ 5 Inkrafttreten	2

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises zum Parken in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkbereiche nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

§ 2 Gebühren für Bewohnerparkausweise

- (1) Für ein Jahr beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung 145 Euro.
- (2) Für zwei Jahre beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung 275 Euro.
- (3) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 25 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in einen anderen Parkbereich oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.
- (4) Davon abweichend werden in saisonal eingerichteten Parkbereichen (Parkbereiche, die regelmäßig nur für einen Teil des Jahres angeordnet werden) pro angefangenen Monat,

*Rechtsverbindlicher Text der Bewohnerparkausweisgebührenordnung im (Sonder-)Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 15/2025 vom 31.07.2025 \(S. 2\)](#)

den der Parkbereich pro Jahr in Kraft ist, 1/12 der Gebühr, die nach Absatz 1 oder 2 zu erheben wäre, erhoben. Die Beträge sind auf volle 5 Euro aufzurunden.

§ 3 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,

1. die den Antrag gestellt hat und
2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Potsdam, den 23. Juli 2025

Burkhard Exner
Bürgermeister in Vertretung des Oberbürgermeisters